

Qualitätssicherung Hämotherapie 2018

Jährlich berichten wir hier über die Ergebnisse der Qualitätssicherung Hämotherapie. Für die Einrichtungen der Krankenversorgung in Sachsen ist die Umsetzung der auf dem Transfusionsgesetz basierenden „Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie)“ selbstverständlich geworden. Dank des hohen Engagements aller Befassten und der kompetenten Betreuung der Einrichtungen durch die Qualitätsbeauftragten Hämotherapie verlief die Berichterstattung ohne nennenswerte Ereignisse, auch wenn der neue Berichtsbogen erweiterte Anforderungen stellte. Für das Berichtsjahr 2018 ist erneut eine Antwortquote von 100 Prozent der angeschriebenen Einrichtungen (Krankenhäuser, Praxen und MVZ) zu verzeichnen. Insgesamt wurden 132 Einrichtungen angeschrieben - 84 Krankenhäuser und 48 Praxen/MVZ. 57,7 Prozent der Einrichtungen antworteten fristgerecht bis zum 01. März 2019, 35,6 Prozent hatten eine Terminverlängerung, und 6,8 Prozent der Berichtspflichtigen mussten eine Erinnerung erhalten.

Die Hämotherapie-Richtlinien der Bundesärztekammer sehen vor, dass die Landesärztekammern die Qualitätsbeauftragten Hämotherapie bei der Umsetzung ihrer Aufgaben unterstützen. Bislang haben wir dafür:

- Berichtsformulare entwickelt und optimiert, jährlich versandt und entgegengenommen,
- einen Verteiler und eine Mailinglist aufgebaut und auf diesem Weg Informationen vermittelt,
- die direkte Vernetzung der Qualitätsbeauftragten Hämotherapie gefördert,
- die Qualifikation der Qualitätsbeauftragten Hämotherapie überprüft und Einvernehmen mit den Trägern und später mit den Krankenhausleitungen bezüglich der Benennung der Qualitätsbeauftragten hergestellt,
- jährlich einen Dialog zu vermuteten Mängeln eingeleitet und einen Kriterienkatalog dazu entwickelt und weiterentwickelt,
- die Internetseite der Sächsischen Landesärztekammer zu dieser Thematik komplett überarbeitet,
- die Qualitätsbeauftragten Hämotherapie differenziert beraten,
- regelmäßig Kurse für Transfusionsverantwortliche/-beauftragte angeboten,
- Artikel zur Auswertung der Ergebnisse verfasst,
- mit den Arbeitskreisen Hämotherapie zusammengearbeitet,
- der Bundesebene zugearbeitet,
- einen jährlichen Erfahrungsaustausch der Qualitätsbeauftragten organisiert,
- neue Themen und Entwicklungen auf den Weg gebracht.

Der 6. Erfahrungsaustausch der Qualitätsbeauftragten Hämotherapie und weiterer Interessierter fand am 01. Oktober 2019 statt. Unter anderem gab es einen Vortrag mit einem Update zur Richtlinie Hämotherapie 2019 und einen Vortrag zu den Erfahrungen aus der Testphase des ab dem Berichtsjahr 2018 neu geltenden Bogens für den Qualitätsbericht Hämotherapie sowie einen regen Austausch der Anwesenden.

Die Vorträge finden Sie auf unserer Internetseite www.slaek.de - Ärzte - Qualitätssicherung - Downloadbereich.

Für das Berichtsjahr 2018 ist der Hauptthemenbereich ein dauerhafter geblieben, zu dem seitens der Sächsischen Landesärztekammer Nachfragen und Hinweise erforderlich waren.

Nach wie vor gibt es immer wieder Probleme damit, dass die Transfusionsverantwortlichen und Transfusionsbeauftragten die geforderten Qualifikationsvoraussetzungen nicht rechtzeitig vor der Bestellung erlangt haben, insbesondere bei personellen Veränderungen oder bei längeren Ausfällen wegen Krankheit. Es ist eine hohe Personalfuktuation bei den Transfusionsbeauftragten zu sehen. Eine rechtzeitige Bestellung bzw. eine möglichst zeitnahe Qualifikation ist daher unabdingbar. Wir empfehlen dies den Leitungen der betroffenen Einrichtungen mit einem Hinweisbrief. Grundvoraussetzung für die Übertragung der Tätigkeit eines Transfusionsverantwortlichen oder Transfusionsbeauftragten ist die erreichte Facharztanerkennung, da beide Arbeitsgebiete Berufserfahrung voraussetzen. Darauf aufbauend unterstützen wir regelmäßig das Erreichen der erforderlichen Qualifikation für Transfusionsverantwortliche und Transfusionsbeauftragte durch entsprechende Kurse. Wir machen in unseren Anschreiben nunmehr auch darauf aufmerksam, dass eine Bestellung eines Transfusionsverantwortlichen oder Transfusionsbeauftragten ohne die entsprechende Qualifikation im Schadensfall erhebliche rechtliche Probleme nach sich ziehen kann, da die Richtlinie eine Qualifikation zwingend vorschreibt.

Im Jahr 2020 bietet die Sächsische Landesärztekammer zwei 16-Stunden-Kurse zur Erlangung der Qualifikation Transfusionsverantwortlicher/Transfusionsbeauftragter/Leiter Blutdepot an. Der erste Kurs findet statt vom 28. bis zum 29. April 2020, der zweite Kurs wird sein vom 13. bis zum 14. Oktober 2020.

Weiterführende Informationen zu den Kursen erhalten Sie bei unserem Referat Fortbildung, Tel.: 0351 8267379, E-Mail: transfusionsmedizin@slaek.de.

Darüber hinaus wurden sowohl den Krankenhäusern als auch den Praxen Anregungen zu blutsparendem Vorgehen (Patient Blood Management) gegeben.

Das Erkennen struktureller sowie organisations- und kommunikationsbedingter Verbesserungspotentiale birgt eine große Chance, die Arbeitsabläufe im Sinne der Patienten zu optimieren und wird von den Einrichtungen zunehmend auch als eine solche wahr- und angenommen.

Die Richtlinien der Bundesärztekammer wurden zwischenzeitlich umfassend überarbeitet, in der Gesamtnovelle 2017 vom Vorstand der Bundesärztekammer auf Empfehlung seines Wissenschaftlichen Beirats am 17. Februar 2017 verabschiedet und das Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut am 26. Juni 2017 hergestellt. Die Bekanntmachung der Richtlinie erfolgte am 04. Oktober 2017 im Bundesanzeiger. Am 05. Oktober 2017 trat sie in Kraft.

Da die Richtlinie komplett umgeschrieben wurde, war es unvermeidlich, dass die Qualitätsbeauftragten Hämotherapie und vor allem auch die Transfusionsverantwortlichen die Richtlinie komplett durcharbeiten und sich mit ihr inhaltlich auseinandersetzen. Auch die Transfusionsbeauftragten waren gefordert. Dies war eine große Aufgabe.

Das Berichtsjahr 2018 wurde erstmalig nach der neuen Richtlinienfassung 2017 und einem überarbeiteten Qualitätsbericht Hämotherapie geprüft.

Der Qualitätsbericht wurde gemeinsam mit der Bundesärztekammer und den anderen Ärztekammern entwickelt und befand sich mit dem Berichtsjahr 2018 in der Testphase. Sachsen verwendet eine gekürzte, modifizierte Version.

Eine lange, bundesweit verwendbare Variante ausschließlich für das interne Audit in den Einrichtungen steht auf der Internetseite der Sächsischen Landesärztekammer zur Verfügung.

Der Bogen wurde gut angenommen. Dokumentations- und Verständnisprobleme konnten gemeinsam mit den Krankenhausleitungen, den Transfusionsverantwortlichen und Qualitätsbeauftragten Hämotherapie ausgeräumt werden.

Selbstverständlich haben wir alle Informationen auch wieder für unsere Internetseite aufbereitet.

Einen kurzen Überblick über die Änderungen der Richtlinie 2017 finden Sie auf unserer Internetseite www.slaek.de - Ärzte - Qualitätssicherung - Qualitätssicherung Blut und Blutprodukte im Downloadbereich, in den Präsentationen der Vorträge zu den Erfahrungsaustauschen und im Heft 12/2017 des Ärzteblatt Sachsen. Vorträge zu späteren Richtlinienänderungen etc. ebenso.

Die „Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie)“ ist seit dem 06. November 2005 in Kraft und wird regelmäßig aktualisiert. Die Richtlinie will alle Beteiligten bei der guten Versorgung der Patientinnen und Patienten unterstützen. Sie wurde in den Jahren 2010 bis 2017 umfangreich überarbeitet. Die Gesamtnovelle 2017 wurde in der vom Vorstand der Bundesärztekammer auf Empfehlung seines Wissenschaftlichen Beirats am 17. Februar 2017 verabschiedeten Fassung nach Einvernehmen des Paul-Ehrlich-Instituts am 26. Juni 2017 freigegeben. Zuletzt wurde sie am 18. Januar 2019 mit einem Erratum und Anpassungen aktualisiert, das Einvernehmen des Paul-Ehrlich-Instituts ist am 17. Mai 2019 hergestellt worden. Die Bekanntmachung der Gesamtnovelle 2017 mit Erratum/Anpassungen durch das PEI erfolgte im Bundesanzeiger am 27. Mai 2019. Sie trat in dieser Fassung am 28. Mai 2019 in Kraft.

Die Novelle entspricht dem allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik vom 31. August 2016 und basiert auf den zum 31. Dezember 2016 geltenden rechtlichen Regelungen.

Am 17. Januar 2014 wurde vom Vorstand der Bundesärztekammer auf Empfehlung seines Wissenschaftlichen Beirats die ergänzende „Richtlinie zur Herstellung und Anwendung von hämatopoetischen Stammzellzubereitungen - aufgestellt gemäß Transfusionsgesetz sowie Transplantationsgesetz von der Bundesärztekammer im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut“ verabschiedet. Das Einvernehmen des Paul-Ehrlich-Instituts wurde am 03. März 2014 hergestellt.

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2018 auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats die Fortschreibung der Richtlinie, aufgestellt gemäß Transfusionsgesetz und Transplantationsgesetz von der Bundesärztekammer im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut, beschlossen. Das Paul-Ehrlich-Institut hat am 20. Februar 2019 sein Einvernehmen erklärt.

Die vom Qualitätsbeauftragten Hämotherapie nach beiden Richtlinien zu überprüfenden Punkte sind gegenüber den vorangegangenen Fassungen unverändert geblieben, auch wenn der Bogen Qualitätsbericht Hämotherapie für das neue Berichtsjahr leicht angepasst wurde.

Richtlinie für die Herstellung und Anwendung von hämatopoetischen Stammzellzubereitungen

Die alten Richtlinien der Bundesärztekammer für die periphere Blutstammzellspende, für Nabelschnurrestblut und für die unverwandte Spende wurden bereits vor zwei Jahrzehnten geschrieben. Deren aktuelle Überarbeitungen wurden in einer Richtlinie zusammengefasst und im August 2014 im Deutschen Ärzteblatt bekannt gegeben. Betroffen sind in Sachsen primär die beiden Universitätskliniken und das Klinikum Chemnitz, hier ergeben sich für die Qualitätsbeauftragten Hämotherapie zusätzliche Berichtspflichten. Die zu überprüfenden Punkte finden sich in einer angefügten Seite des Berichtsformulars.

Die drei Krankenhäuser wurden von uns entsprechend angeschrieben, die Qualitätsbeauftragten Hämotherapie haben die hinzugekommenen Punkte überprüft und entsprechend berichtet, Mängel wurden dabei keine festgestellt.

Kliniken, die Nabelschnurvenenblut entnehmen, müssen bezüglich der Vorgaben aus der überarbeiteten Richtlinie ihre Nabelschnurvenenblutbank kontaktieren und klären, wie die einzelnen Prozesse festgelegt sind.

Weiterführende Informationen finden Sie unter www.slaek.de im Bereich Qualitätssicherung – Qualitätssicherung Blut und Blutprodukte.

Anfragen und Anregungen bitten wir an
Referat Qualitätssicherung,
Tel. 0351 8267381,
E-Mail: quali@slaek.de,
zu richten.